



Satzung des Vereins Stadtgarten H 17

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Stadtgarten H17“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden, wonach er den Zusatz „e.V.“ trägt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke des Vereins sind:

- (2) die Förderung der Kleingärtnerei,
- (3) der Umweltschutz,
- (4) die Förderung der Bildung, insbesondere Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung/ Globales Lernen.

Dies beinhaltet insbesondere:

- (5) die Förderung des ökologischen urbanen Gärtnerns als wichtigem Schritt hin zu einer nachhaltigen Stadt,
- (6) die Erprobung neuer Möglichkeiten des gemeinschaftlichen Gärtnerns im Sinne einer Allmendebewirtschaftung im innerstädtischen Raum,
- (7) die Erhaltung und Schaffung von Freiraum für die (öffentlichkeitswirksame) Erprobung alternativer, postfossiler städtischer Lebensformen und Subsistenz,
- (8) die Förderung des Bewusstseins für ökologische und nachhaltige Nahrungsmittelproduktion angesichts der zur Neige gehenden fossilen Energieträger und des Klimawandels
- (9) die Förderung und Umsetzung von Umweltbildung sowie deren Erweiterung und Ergänzung durch Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)/ Globales Lernen/ Transformative Bildung unter Berücksichtigung der Bereiche der nachhaltigen Entwicklung: Ökologie, Ökonomie und Soziales.



Seinen Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- (10) Unterstützung, Einrichtung, Betrieb und Erhalt von Gemeinschaftsgärten im innerstädtischen Raum,
- (11) die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Gemeinschaftsgärten als soziale und kulturelle Begegnungsstätten
- (12) die Vermittlung und den Austausch gärtnerischen Wissens,
- (13) Öffentlichkeitsarbeit und das Organisieren öffentlicher Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks,
- (14) die praktische Zusammenarbeit mit Schulen und Kitas sowie mit Vereinen und Körperschaften, die sich dem Umweltschutz verschrieben haben, um Bewohner_Innen der Stadt und insbesondere Kindern und Jugendlichen gärtnerische Betätigung zu ermöglichen.
- (15) die Vernetzung, Vermittlung, Planung, Organisation oder Durchführung von Veranstaltungen und Angeboten im Bereich Umweltbildung, Naturpädagogik, Klimaschutz, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)/ Globales Lernen, sozial-ökologische oder Transformative Bildung z.B. in Form von Vorträgen, Workshops, (Schul-)Projekttagen, Ferien- oder Ganztagsangeboten usw. oder durch die Zusammenarbeit mit in den genannten Bereichen tätigen Vereinen, Körperschaften und Einzelpersonen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein „Stadtgarten H17“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Sollen Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten, wie die Erstellung und Betreuung der Website oder die Durchführung von Workshops, angestellt werden oder ihre Tätigkeit in Form von Honorar entlohnt bekommen, so ist hierfür im Vorfeld der Abschluss eines schriftlichen Vertrags erforderlich, der die genauen Aufgaben und die Art und Höhe der Entlohnung konkret regelt. Die Vergütung muss angemessen und der Haushaltslage des Vereins entsprechend sein.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder.
 - b) Fördermitglieder. Diese sind beratend und unterstützend tätig. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in Vereinsämter gewählt werden. Im Gegensatz zu ordentlichen Mitgliedern haben sie kein automatisches Nutzungsrecht des Gartens. Dies kann in Ausnahmefällen nach Antrag im Plenum und zum Zweck der Erfüllung des immateriellen Förderbeitrags zusätzlich mit 3/4-Mehrheit zugestanden werden.
 - c) Tagesmitglieder. Die Tagesmitgliedschaft ermöglicht Gästen des Vereins die Teilnahme an Veranstaltungen sowie das Mitgärtnern im Stadtgarten. In diesem Zusammenhang helfen sie nach eigenem Ermessen im Garten anfallende Aufgaben zu erledigen. Die Tagesmitgliedschaft kann bei jedem ordentlichen Vereinsmitglied oder einer vom Vorstand schriftlich ermächtigten Person beantragt werden. Rechtlicher Anspruch auf Tagesmitgliedschaft besteht nicht. Entscheidungen über Vergabe einer Tagesmitgliedschaft oder deren Entzug sind nicht anfechtbar. Tagesmitglieder sind ausdrücklich nicht stimmberechtigt in Bezug auf eine außerordentliche oder ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins haben das Recht an Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen sowie einen Einblick in die Unterlagen des Vereins zu erhalten.
- (4) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand oder formlos bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit. Ein Konsens ist anzustreben. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Konsens ist anzustreben.
- (5) Zum Zweck der Mitgliederwerbung ist eine ordentliche Mitgliedschaft für 3 Monate auf Probe auf Wunsch des neuen Mitglieds oder des Vereins möglich. Sie kann beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied auf Probe entscheidet das Plenum mit 3/4 Mehrheit. Ein Konsens ist anzustreben. Soll die Probemitgliedschaft als ordentliches Mitglied in eine dauerhafte ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden, wird dies vor Ablauf der 3 Monate beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Probemitgliedschaft verlängert sich dann, vorbehaltlich der Zustimmung des Plenums mit 3/4 Mehrheit, automatisch bis zur



nächsten Mitgliederversammlung. Andernfalls endet die Probemitgliedschaft automatisch nach 3 Monaten. Vor Ablauf kann sie von beiden Seiten gekündigt werden.

- (6) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung sowie der zu beschließenden Beitragsordnung an. Zudem wird ein Nutzungsvertrag geschlossen, der im Falle des Pachtens privater Beetfläche auch die entsprechend anfallende Beet-Pacht ausweist.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - e) mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 - f) bei Tagesmitgliedern spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme.
 - g) bei Probemitgliedschaft als ordentliches Mitglied mit Ablauf der Probezeit, wenn kein Antrag auf dauerhafte Mitgliedschaft gestellt wurde bzw. diesem nicht zugestimmt wurde.
- (8) Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich, wenn ein_e Nachfolger_in schriftlich gegenüber dem Vorstand vorgeschlagen und im Rahmen des Plenums von den ordentlichen Vereinsmitgliedern akzeptiert wird.
- (9) Der Ausschluss erfolgt durch das Plenum bei grobem Verstoß gegen die Satzung, die Interessen des Vereins, gegen die durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung oder gegen die durch das Plenum zu beschließenden Regeln für den vom Verein betriebenen Garten. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet das Plenum mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Konsens ist anzustreben. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (10) Der Entzug der Mitgliedschaft kann auch erfolgen, wenn sich ein Mitglied grob vereinschädigend verhält oder gegen das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstößt bzw. entsprechende Aussagen verbreitet.

Der Stadtgarten H17 e. V. hat einen demokratischen Grundkonsens und vertritt ein Grundverständnis über die Gleichwertigkeit aller Menschen. Er lehnt jeglichen Bezug zu nationalistischen Symbolen oder Organisationen ab. Eine Mitgliedschaft ist daher unvereinbar mit der Verbreitung rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer, frauenfeindlicher und oder fremdenfeindlicher Äußerungen. Die Mitgliedschaft oder



Aktivität in verfassungsfeindlichen rechtsextremen Organisationen oder diesen nahestehenden Gruppen ist mit der Mitgliedschaft im Stadtgarten H17 e. V. unvereinbar, da dies ein demokratisches, weltoffenes Klima und die Offenheit für gesellschaftliche Minderheiten verhindert. Insbesondere verfassungsfeindliche, antidemokratische, rassistische, antisemitische und ähnliche menschenfeindliche Äußerungen und deren Verbreitung führen zum Ausschluss aus dem Verein.

Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet das Plenum. Für den Ausschluss bedarf es einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Konsens ist anzustreben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ordentliche Mitglieder erbringen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Zur Festlegung oder Änderung dieser Beitragsordnung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ein Konsens ist anzustreben.
- (2) Fördernde Mitglieder entrichten einen monatlichen Beitrag in Höhe von 1 Euro. Stattdessen ist die Erbringung eines immateriellen Förderbeitrages durch Mitarbeit im Garten, bei Vereinsveranstaltungen etc. möglich.
- (3) Eine Tagesmitgliedschaft kann an die Entrichtung eines Tagesmitgliedsbeitrages gekoppelt sein. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Plenum.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme an. Sie ist das Beratungs- und Entscheidungsorgan des Vereins. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.



- (2) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine den Vereinszielen entsprechende Geschäftsordnung selbst.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich (per Post oder E-Mail) mindestens 7 Kalendertage vorher. Einberufung und Leitung erfolgen durch den Vorstand.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entscheidung über die Mitgliedschaft im Verein,
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) Beschluss über die Vorhaben des nächsten Geschäftsjahres
 - f) Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.
- (6) Durch die Mitgliederversammlung kann ein besonderer Vertreter für bestimmte Geschäfte nach §30 BGB bestellt werden, der zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden ist. Dieser bestellte Vertreter ist für die ihm übertragenen Aufgaben und Geschäfte zeichnungsberechtigt.
- (7) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist.
 - a) Beschlüsse werden mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Nicht anwesende, ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit ihre Stimme im Vorfeld schriftlich (per Post oder E-Mail) beim Vorstand abzugeben bzw. innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Beschluss, insofern die Umsetzung des Beschlusses nicht eilt (eilender Beschluss) und die Gewährleistung dieser Frist zulässt. Entsprechende Konditionen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - b) Grundsätzlich wird ein Konsens angestrebt.
 - c) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen stimmberechtigten Mitgliedern per Post bzw. per E-Mail



mit einer zweiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Die nicht stimmberechtigten beratenden Fördermitglieder erhalten die Beschlussvorlagen gleichzeitig zur Kenntnis.

- (9) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ein Konsens ist anzustreben. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Vereinsauflösung müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.
- (10) Ein ordentliches Mitglied kann einem anderen ordentlichen Mitglied sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung übertragen. Dies ist dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und von diesem zu bestätigen. Ordentliche Mitglieder können zu jedem Zeitpunkt nur ein zusätzliches Stimmrecht übernehmen. Maximal 20% der ordentlichen Mitglieder können in einer Mitgliederversammlung Vertretungen wahrnehmen. Bei Erreichen der Grenze muss der Vorstand weitere Übertragungen ablehnen. Das übertragene Stimmrecht muss vom Vertreter ausgeübt werden. Vertretungen zählen nicht als Anwesenheit im Sinne der Beschlussfähigkeit.
- (11) Für den Fall, dass bereits zwei Mitgliederversammlungen nicht beschlussfähig waren, bzw. nicht zustande kamen, da nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend war (gemäß § 7 Abs. 8), ist eine dritte Mitgliederversammlung ohne die Einhaltung des § 7 Abs. 8 oder Abs. 9 beschlussfähig, diese ist mindestens 14 Kalendertage vorher anzukündigen. Alle Beschlüsse, auch die zur Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins, werden in diesem Fall mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 gleichberechtigten Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Vorstandsmitglied übernimmt die Rolle der/s Kassenswartin/es. Jedes ordentliche Mitglied kann für Vorstandsposten kandidieren.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der gesamte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederholte Wahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.



- (4) Der amtierende Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder abberufen werden. Der abberufene Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zeichnungsberechtigt ist jedes der Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können weitere Personen beauftragen in ihrem Auftrag tätig zu werden. Genaueres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (7) Zu Vorstandssitzungen kann jedes Vorstandsmitglied einladen. Beschlüsse des Vorstands werden durch die Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Nicht anwesende Mitglieder des Vorstands haben die Möglichkeit ihre Stimme im Vorfeld schriftlich beim Vorstand abzugeben bzw. innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Beschluss, insofern die Umsetzung des Beschlusses nicht eilt (eilender Beschluss) und die Gewährleistung dieser Frist zulässt. Entsprechende Konditionen sind in der Einladung zur Vorstandssitzung mitzuteilen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich aus, letzteres neben- oder hauptberuflich oder als Minijob (Vgl. § 40 BGB).

Bei ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit können ein Aufwendungsersatz nach § 670 BGB oder Ehrenamtszuschale in angemessenem Umfang im Rahmen der geltenden gesetzlichen Freibeträge (Vgl. aktuell § 3 Nr. 26a EStG;) gezahlt werden.

Für die hauptamtliche Vorstandstätigkeit im Rahmen einer Anstellung oder als Minijob muss ein Arbeitsvertrag geschlossen werden, der die genauen Aufgaben und die Art und Höhe der Entlohnung konkret regelt. Die Vergütung muss angemessen und üblich sein und der Haushaltslage des Vereins entsprechen. Die erbrachten Leistungen des Vorstands müssen zudem nachweisbar sein.

Für die Bezahlung der Vorstandstätigkeit auf Honorarbasis muss im Vorfeld ein entsprechender Honorarvertrag mit dem Verein geschlossen werden, der die genauen Aufgaben und die Art und Höhe der Entlohnung konkret regelt. Die Vergütung muss angemessen und üblich sein und der Haushaltslage des Vereins entsprechen. Die erbrachten Leistungen des Vorstands müssen zudem nachweisbar sein.

Ein Vorstandsmitglied, dessen Gehalt oder Honorar geklärt wird, wird von der Mitbestimmung (nach § 34 BGB) ausgeschlossen. Bei der Abstimmung zum Abschluss eines Arbeits-, Dienst- oder Honorarvertrages mit einem Vorstandsmitglied ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht selbst stimmberechtigt.



- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (11) Im Übrigen gibt sich der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung selbst.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der Versammlungsleiter_In und dem/der Protokollführer_In zu unterzeichnen. Beide sind vor Beginn der Sitzung zu bestimmen.
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlung stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Plenum

- (1) Das Plenum ist das regelmäßige Treffen der ordentlichen Vereinsmitglieder sowie der Nutzer_Innen des Gartens. Es führt die laufenden Gartengeschäfte und -aufgaben und ist beschlussfassendes Vereinsorgan. Das Plenum ist nicht allein berechtigt Ausgaben über 10 Euro zu tätigen. Diese sind mit dem Vorstand, insbesondere der/dem Kassenwart/in abzustimmen.
- (2) Das Plenum wird vom Vorstand oder mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern durch eine Einladung per Mail einberufen.
- (3) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 ordentliche Mitglieder anwesend sind.
- (4) Für Beschlüsse des Plenums ist ein Konsens aller ordentlichen Mitglieder sowie der Gartennutzer_Innen anzustreben. Ist dieser nicht möglich, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller angegebenen Stimmen ordentlicher Mitglieder ausreichend. Stimmberechtigt sind dann nur die ordentlichen Mitglieder. Nutzer_Innen des Gartens, die kein Vereinsmitglied sind, können beratend teilnehmen.
- (5) Über die Beschlüsse des Plenums ist ein formloses Protokoll zu führen



§ 11 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein darf zur Erfüllung seines Vereinszwecks Vermögen bilden und erwerben.
- (2) Entstehen bei der Veräußerung des Vereinsvermögens finanzielle Gewinne sind diese im Sinne der Vereinszweck zu verwendet.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern diese zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Absicht der Vereinsauflösung muss mit der Einladung den ordentlichen und fördernden Mitgliedern sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands, die den Verein mindestens zu zweit vertreten, vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck Umweltschutz an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung oder den Liquidatoren bestimmt wird.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.12.2020 vom Vorstand des Vereins beschlossen worden. Es wurden Änderungen vorgenommen die aus Sicht des Finanzamtes notwendigen waren, um die Gemeinnützigkeit zu erhalten. Sie löst die Satzungen vom 30.10.2020 ab.

Leipzig, den 29.12.2020